

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH

zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsordnung – StromGKV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeschäfte anschließen, so hat er dies der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH zu wenden.

2. Abrechnung, § 12 StromGKV

- 2.1. Der Energieverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH nach Maßgabe des § 40c Abs. 24 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2. Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 2.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.
- 2.5. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

- 3.1. Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH erhebt bis zu 12 monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGKV.
- 3.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGKV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH
 - SEPA-Basis- oder SEPA Firmenlastschriftmandat (gegebenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) zu leisten.
- 5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH den Betrag durch Beauftragung eines

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH

zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsordnung – StromGVV)

Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH. Diese erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Anlage:

Anlage Preisblatt (Anlage 1)